

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Rathenow im Jahr 2022

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017, wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 23.02.2022 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

An folgenden Sonntagen dürfen, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG, Verkaufsstellen im Sinne des § 1 BbgLöG, welche sich in dem in der **Anlage** gekennzeichneten Gebiet befinden, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr öffnen:

10.04.2022	anlässlich des Rathenower Frühlingsfestes
04.09.2022	anlässlich des Rathenower Stadtfestes
16.10.2022	anlässlich des Rathenower Weinfestes
04.12.2022	anlässlich des Weihnachtsmarktes auf dem Märkischen Platz
11.12.2022	anlässlich des Weihnachtsmarktes auf dem Märkischen Platz

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind die Bestimmungen des § 10 BbgLöG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Rathenow, den 24.02.2022

.....
Ronald Seeger
Bürgermeister

**Anlage
zur Ordnungsbehörd-
lichen Verordnung**



0 30 60 120 180 Meter

Maßstab: 1:5.500